

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. Dezember 1960

124/A.B.  
zu 129/J.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Eine von den Abgeordneten Dr. van T o n g e l und Genossen betreffend Novellierung des Gesetzes über die finanzielle Hilfeleistung an Spätheimkehrer eingebrachte Anfrage beantwortet Bundesminister für soziale Verwaltung P r o k s c h im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen wie folgt:

"Zur Vorberatung des Komplexes der Entschädigungsgesetzgebung wurde beim Bundesministerium für Finanzen ein parlamentarischer Ausschuss bestehend aus 8 Mitgliedern eingesetzt. Dieser Ausschuss hat auch den Entwurf eines Bundesgesetzes über finanzielle Hilfeleistungen an Spätheimkehrer beraten, der vom Nationalrat am 25. Juni 1958 zum Beschluss erhoben und im Bundesgesetzblatt unter Nummer 128/1958 kundgemacht wurde. Mit diesem Bundesgesetz wurden finanzielle Hilfeleistungen an Personen vorgesehen, die infolge langdauernder Kriegsgefangenschaft oder einer durch eine ausländische Macht aus politischen oder militärischen Gründen veranlassten Anhaltung in ihrer Existenz geschädigt wurden. Als Stichtag der Heimkehr wurde der 1. Mai 1949 festgesetzt. Hiefür war insbesondere die Erwägung massgebend, dass nur solche Personen einer Entschädigung teilhaftig werden sollten, die eine besonders lange Zeit der Kriegsgefangenschaft (Anhaltung) durchzumachen hatten und aus diesem Grunde von der Eingliederung in das Wirtschaftsleben und damit von der Teilnahme am wirtschaftlichen Aufschwung Österreichs ausgeschlossen waren.

Bei Anwendung des Gesetzes haben sich gewisse Härten ergeben, weil einzelne kleinere Personengruppen nach dem Wortlaut des Gesetzes keinen Anspruch auf die finanzielle Hilfeleistung geltend machen konnten. Auf diesen Umstand hat sowohl der Österreichische Heimkehrerverband als auch der Flüchtlingsbeirat beim Bundesministerium für Inneres hingewiesen. Soweit die Beseitigung dieser Härten auf administrativem Wege möglich war, habe ich die notwendigen Anordnungen getroffen.

Ich bin gerne bereit, den Wunsch auf Novellierung des gegenständlichen Gesetzes im Sinne der Anfrage dem parlamentarischen Ausschuss zur Kenntnis zu bringen."

-.-.-.-.-